

Univ.- Prof. Dr. Thomas Klicka
Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht
und Rechtsvergleichung

Institut für Internationales Wirtschaftsrecht
Universität Münster

Ass.-Prof. Dr. Ulrike Frauenberger-Pfeiler
Institut für Zivilverfahrensrecht
Universität Wien

2. 11. 2015

Die Unterzeichneten wurden von PFR Rechtsanwälte ersucht, aus Anlass der Entscheidung des OLG Wien 11 R 146/15v ein

Rechtsgutachten

zu folgenden Fragen zu erstaten:

I.) Ist bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger "Verbraucher" iSd Art 15, 16 EuGVVO alt ist, auch bei Dauerschuldverhältnissen stets nur auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem der Kläger mit dem Beklagten kontrahiert hat?

II.) Kann der in Art 16 Abs 1 zweiter Fall EuGVVO alt normierte Verbrauchergerichtsstand von einem Verbraucher auch insoweit in Anspruch genommen werden, als er einen Anspruch geltend macht, der ihm von einem anderen Verbraucher und zugleich Vertragspartner des beklagten Unternehmers zediert worden ist?

Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Zu Frage I.)

Es kann nach Überzeugung der Gutachter keinem ernsthaften Zweifel unterliegen, dass sich die Beurteilung der Verbraucherstellung des Klägers iSd Art 15, 16 EuGVVO alt (im Folgenden: EuGVVO) auch bei Dauerschuldverhältnissen nach dem Zeitpunkt richtet, in dem der Kläger mit dem Beklagten kontrahiert hat. Dies ergibt sich daraus, dass die Kriterien des EuGH zur Definition der Verbraucherstellung eines Klägers eindeutig auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen Unternehmer und Verbraucher abstellen, dh darauf, dass bei Vertragsschluss kein beruflicher oder gewerblicher Zweck des Vertrages auf Seiten des Vertragspartners des Unternehmers vorliegt und kein Anlass besteht, Dauerschuldverhältnisse von dieser Regel auszunehmen.

Der EuGH hat in der für die Abgrenzung des Verbraucherbegriffs zentralen E C-464/01 *Gruber/BayWa* sehr klar auf die Erkennbarkeit des nicht beruflichen oder gewerblichen Vertragszwecks für den Vertragspartner *bei Vertragsabschluss* abgestellt. So führt der EuGH dazu folgendes aus:

„51

Im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der durch die Artikel 13 bis 15 EuGVÜ geschaffenen Schutzregelung wird das angerufene Gericht in diesem zuletzt genannten Fall jedoch ferner zu prüfen haben, ob die andere Vertragspartei den nicht beruflich-gewerblichen Zweck des Geschäftes zu Recht deswegen nicht zu kennen brauchte, weil der vermeintliche Verbraucher in Wirklichkeit durch sein eigenes Verhalten gegenüber seinem zukünftigen Vertragspartner bei diesem den Eindruck erweckt hat, dass er zu beruflich-gewerblichen Zwecken handelte.

52

Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Privatperson ohne weitere Angaben Gegenstände bestellt, die tatsächlich der Ausübung ihres Berufes dienen können, zu diesem Zweck Briefpapier mit Geschäftsbriefkopf verwendet, sich Waren an seine Geschäftsadresse liefern lässt oder die Möglichkeit der Mehrwertsteuererstattung erwähnt.

53

In einem solchen Fall wären die speziellen Zuständigkeitsvorschriften der Artikel 13 bis 15 EuGVÜ für Verbrauchersachen selbst dann nicht anwendbar, wenn mit dem Vertrag als solchem ein ganz untergeordneter beruflich-gewerblicher Zweck verfolgt wird, da angesichts des Eindrucks, den die Privatperson bei ihrem gutgläubigen Vertragspartner erweckt hat,

anzunehmen ist, dass sie auf den in diesen Artikeln vorgesehenen Schutz verzichtet hat.“

Diese Aussagen des EuGH, dass es auf die Erkennbarkeit der nicht beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit für den „zukünftigen Vertragspartner“ (so wörtlich Rn 51) ankommt, implizieren zweifellos ein Abstellen auf den *Zeitpunkt des Vertragsabschlusses*, weil die Aussagen des EuGH sonst keinen Sinn ergäben: Käme es auf einen späteren Zeitpunkt an, könnte gerade nicht auf die Erkennbarkeit zwischen zukünftigen Vertragspartnern abgestellt werden. Ein Abstellen auf den Eindruck, den der Vertragspartner von der Zweckrichtung des Vertrags für den anderen Teil gewonnen hat, impliziert also im Konzept des EuGH zwingend, dass es auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ankommt und gerade nicht auf spätere Veränderung der Zweckrichtung des abgeschlossenen Geschäfts beim anderen Teil.

Es besteht keinerlei Grund diese Regel des EuGH auf Dauerschuldverhältnisse nicht anzuwenden. Im Gegenteil: Art 15 EuGVVO betrifft ausdrücklich gerade Dauerschuldverhältnisse. Art 15 Abs 1 lit b) stellt den Fall eines geradezu typischen Dauerschuldverhältnisses dar und auch lit a) regelt eine auf bestimmte Dauer angelegte Rechtsbeziehung. Indes hat der EuGH bei seiner Auslegung der Art 15, 16 EuGVVO für die – von der EuGVVO in Art 15 ausdrücklich genannten – Fälle von Dauerschuldverhältnissen nicht im geringsten Einschränkungen seiner Aussagen in der E C-464/01 *Gruber/BayWay* vorgenommen, was zeigt, dass der EuGH seine Aussagen zu Art 15, 16 EuGVVO keinesfalls auf Zielschuldverhältnisse beschränkt wissen will. Eine derartige Einschränkung ergäbe vor dem Gesamtkonzept des EuGH, auf die *Erkennbarkeit der Verbrauchereigenschaft* der einen Seite für den anderen Vertragspartner abzustellen, auch gar keinen Sinn: Ob ein Zielschuldverhältnis oder ein Dauerschuldverhältnis vorliegt, macht überhaupt keinen Unterschied, wenn es nach dem EuGH für das Vorliegen eines Verbrauchergeschäfts des Klägers auf die *Erkennbarkeit der nicht beruflich-gewerblichen Zweckrichtung des Geschäfts für den Vertragspartner* ankommt. Auch für Dauerschuldverhältnisse kann es daher nur auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ankommen, weil nur dann die Erkennbarkeit der nicht beruflich-gewerblichen Zweckrichtung für den anderen Teil das entscheidende Kriterium für die Verbrauchereigenschaft des Vertragspartners darstellen kann. Aus der E des EuGH C-269/95 *Benincasa/Dentalkit* kann nichts Gegenteiliges abgeleitet werden, weil sich

diese E mit der Frage der nachträglichen Veränderung der Zweckrichtung eines Vertrages überhaupt nicht beschäftigt, sondern ausschließlich die Frage behandelt, ob eine Person, die einen Vertrag zum Zweck einer *von vornherein feststehenden künftigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit* abschließt, sich auf die Verbrauchereigenschaft berufen kann. Aus der Antwort des EuGH, dass sich eine Person, die einen Vertrag *von Anfang an zum Zweck einer von vornherein beabsichtigten späteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit* abschließt, nicht auf eine Verbraucherstellung berufen kann, lässt sich für die hier vorliegende Frage *überhaupt nichts ableiten*: Im vorliegenden Fall liegt gerade die gegenteilige Konstellation vor, dass bei Vertragsabschluss die Verbrauchereigenschaft des Klägers gegeben ist und erst durch *nachträgliche (aber keinesfalls von Anfang an beabsichtigte)* Veränderungen der vom Kläger als Verbraucher abgeschlossene Vertrag einer anderen Funktion als bei Vertragsabschluss dienen könnte. Dazu enthält die E C-269/95 *Benincasa/Dentalkit* schlicht keinerlei Aussagen. Es hat also dabei zu bleiben, dass es nach der Rsp des EuGH (C-464/01 *Gruber/BayWa*) für die Verbrauchereigenschaft des Klägers auf das Vorliegen eines Verbrauchergeschäfts im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ankommt.

Zu Frage II.)

Zur Beantwortung der Frage, ob sich ein Verbraucher auch insoweit auf den Verbrauchergerichtsstand der Art 15, 16 EuGVVO berufen kann, als er einen Anspruch geltend macht, der ihm von einem anderen Verbraucher und zugleich Vertragspartner des beklagten Unternehmers zediert wurde, ist hervorzuheben, dass sich diese Frage in der vom OLG Wien gefällten Entscheidung in der *besonderen Konstellation* stellt, dass der nunmehr *klagende Verbraucher gemeinsam mit dem abgetretenen Recht auch einen gleich gelagerten Anspruch aus eigenem Recht aus einem Verbrauchervertrag geltend macht, für den der Verbrauchergerichtsstand nach Art 15, 16 EuGVVO am angerufenen Gericht jedenfalls vorliegt*. Das *Charakteristische* im vorliegenden Fall ist also die *Verbindung eines Verbraucheranspruchs, für den das angerufene Gericht jedenfalls zuständig ist, mit einem gleich gelagerten, aus demselben rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhang stammenden von einem anderen Verbraucher nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abgetretenen Anspruch gegen denselben Beklagten*. Die vom

OLG Wien in seiner Begründung des Zulässigkeitsausspruchs für den ordentlichen Revisionsrekurs gestellte Frage nach der Anwendbarkeit des Verbrauchergerichtsstands der Art 15, 16 EuGVVO bei Abtretung des Anspruchs an den Kläger durch einen anderen Verbraucher umschreibt die sich hier stellende Rechtsfrage daher nicht zutreffend, weil dabei *die Tatsache, dass der Kläger gleichzeitig mit dem an ihn als Verbraucher abgetretenen Anspruch auch einen gleich gelagerten, aus demselben rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhang stammenden Verbraucheranspruch aus eigenem Recht gegen denselben Beklagten geltend macht, für den die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts jedenfalls gegeben ist, außer Acht gelassen wird.*

Zu der sich damit stellenden Frage, ob bei dem für einen Verbraucheranspruch gemäß Art 15, 16 EuGVVO zuständigen Gericht mit derselben Klage auch ein von einem anderen Verbraucher nicht im Rahmen eines beruflichen oder gewerblichen Geschäfts abgetretener, gleich gelagerter Verbraucheranspruch gegen denselben Beklagten geltend gemacht werden kann, existiert keine Rsp oder Literatur.

Die im Zusammenhang mit Klagen aus abgetretenem Recht ergangenen E des EuGH C-89/91 *Shearson/TVB* und C-167/00 *Verein für Konsumenteninformation/Henkel* sind aus mehreren Gründen für die vorliegende Rechtsfrage nicht einschlägig. Beide E des EuGH behandeln nämlich Fälle, in denen es sich beim Kläger, dem ein Anspruch eines Verbrauchers abgetreten wurde, um eine *Gesellschaft bzw juristische Person* handelte, welche a priori aus dem Verbraucherbegriff herausfällt und beide E enthalten überdies keinerlei Aussagen zu der hier vorliegenden Frage der *Kumulation mehrerer gleich gelagerter, aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang stammenden Verbraucheransprüche in einem Forum.*

In *Shearson/TVB* (EuGH C-89/91) führt der EuGH folgendes aus:

„11

Wie sich aus dem Vorlagebeschluß ergibt, ist im vorliegenden Fall die Klage auf Rückzahlung nicht vom Vertragspartner der Beklagten, einer Privatperson, erhoben worden, sondern von einer Gesellschaft, an die diese Privatperson ihre Ansprüche abgetreten hat.“

„24

Somit ist Artikel 13 des Übereinkommens dahin auszulegen, daß einem Kläger, der in Ausübung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt und daher nicht selbst der an einem der in Artikel 13 Absatz 1 aufgeführten Verträge beteiligte Verbraucher ist, nicht die besonderen Zuständigkeitsregeln des Übereinkommens für Verbrauchersachen zugute kommen.“

In der E C-167/00 *Verein für Konsumenteninformation/Henkel*, welche die E C-89/91 *Shearson/TVB* präzisierte und klarstellte, formulierte der EuGH in weiterer Folge Gleichsinniges:

„33.

Wie der Gerichtshof nämlich im Urteil vom 19. Januar 1993 in der Rechtssache C-89/91 (Shearson Lehman Hutton, Slg. 1993, I-139) festgestellt hat, kann eine juristische Person, die als Zessionarin der Rechte eines privaten Endverbrauchers auftritt, ohne selbst an einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einer Privatperson beteiligt zu sein, nicht als Verbraucherin im Sinne des Brüsseler Übereinkommens angesehen werden und folglich auch nicht die Artikel 13 bis 15 dieses Übereinkommens in Anspruch nehmen. Diese Auslegung gilt auch dann, wenn ein Verbraucherschutzverein wie der Kläger zugunsten von Verbrauchern eine Verbandsklage erhebt.“

Die Aussagen des EuGH, dass sich eine *Gesellschaft oder sonstige juristische Person* nicht auf abgetretene Verbraucheransprüche zur Begründung des Verbrauchergerichtsstandes berufen kann, enthält also schon unter diesem Gesichtspunkt keinerlei Aussagen zu der hier vorliegenden Konstellation *einer von einem Verbraucher erhobenen Klage aus abgetretenem Recht, wenn der abgetretene Anspruch einen Verbraucheranspruch darstellt, weil juristische Personen nach der EuGVVO a priori nicht dem Verbraucherbegriff unterfallen* (Mayr in Czernich/Kodek/Mayr, *Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht*⁴, Art 17 EuGVVO Rz 15; Staudinger in Rauscher, *Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht*, Art 15 EuGVVO Rz 2 mwN). Die Ansicht, der EuGH habe in der E C-167/00 *Verein für Konsumenteninformation/Henkel* entschieden, dass jegliche Klage aus abgetretenem Recht überhaupt aus dem Anwendungsbereich der Art 15, 16 EuGVVO herausfiele, ist daher eine schlichte Überinterpretation des EuGH und unzutreffend. Gleiches gilt von der E C-375/13 *Kolassa/Barclays*, in der sich keinerlei

Ausführungen zum Verbrauchergerichtsstand bei einer Abtretung finden, sondern nur die Frage behandelt wurde, wie weit der Verbrauchergerichtsstand eingreift, wenn der geschädigte Verbraucher den Emittenten einer Inhaberschuldverschreibung aus Prospekthaftung in Anspruch nimmt, die Inhaberschuldverschreibung aber auf dem Sekundärmarkt von jemandem erworben wurde, der die Inhaberschuldverschreibung nicht als Verbraucher, sondern als Unternehmer vom Emittenten erworben hatte. Mit der hier vorliegenden Fragestellung hat die E C-375/13 daher nichts zu tun. Es bleibt vielmehr dabei, dass der EuGH bislang keine Entscheidung getroffen hat, ob sich ein Verbraucher, dem ein anderer Verbraucher einen Verbraucheranspruch abtritt, auf den Verbrauchergerichtsstand nach Art 15, 16 EuGVVO berufen kann und welcher Verbrauchergerichtsstand dann eingreift.

Umso weniger findet sich naturgemäß eine Aussage des EuGH zur Anwendbarkeit der Art 15, 16 EuGVVO für die hier vorliegende Konstellation, dass ein Verbraucher gemeinsam mit dem abgetretenen Anspruch eines anderen Verbrauchers einen eigenen, gleich gelagerten, aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang stammenden Verbraucheranspruch geltend macht, für den das angerufene Gericht jedenfalls zuständig ist.

Nach Überzeugung der Gutachter unterliegt es keinem Zweifel, dass diese Auslegungsfrage zum Anwendungsbereich der Art 15, 16 EuGVVO *ausschließlich der EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens zu entscheiden hat*. Es geht hier um eine Auslegung der EuGVVO, welche durch nationale Gerichte nicht vorgenommen darf, sondern dem Auslegungsmonopol des EuGH unterfällt. Keinesfalls kann die hier zu lösende Frage als bereits geklärt angesehen werden oder ergibt sich ihre Lösung aus einer klaren Anordnung des Gemeinschaftsrechts, die eine Vorlage an den EuGH entbehrlich erscheinen lässt (sog *acte claire*). Im Gegenteil: Die hier vorliegende Frage muss schon im Interesse der einheitlichen Auslegung durch den EuGH entschieden werden, weil gerade in der vorliegenden Konstellation die Gefahr unterschiedlicher Auslegungen der Art 15, 16 EuGVVO durch nationale Gerichte verschiedener Staaten mit der Gefahr von Kompetenzkonflikten und Rechtsschutzlücken besteht.

Inhaltlich ist zu der aufgeworfenen Frage auf folgendes hinzuweisen:

Ziel der EuGVVO ist die wechselseitige Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen der mitgliedstaatlichen Gerichte in allen EU-Mitgliedstaaten. Dieses Konzept birgt dann Gefahren für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die Rechtssicherheit, wenn in mehreren Mitgliedstaaten Entscheidungen ergehen, die einander inhaltlich widersprechen. Um ein solches Ergebnis zu vermeiden, bildet die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen schon im Erkenntnisverfahren einen Grund für die Aussetzung des Verfahrens vor jenen mitgliedstaatlichen Gerichten, vor denen Verfahren anhängig sind, die *in Zusammenhang* stehen (Art 28 EuGVVO). Art 28 Abs 1 EuGVVO sieht in diesem Fall vor, dass das später angerufene Gericht sein Verfahren aussetzt (Art 28 Abs 2 EuGVVO erlaubt diesbezüglich weiters, dass sich das später angerufene Gericht sogar für unzuständig erklärt, wenn das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Klagen zuständig ist und die Verbindung der Klagen nach seinem Recht zulässig ist). Art 28 verlangt weder die Identität der Streitgegenstände noch die Identität der Parteien (vgl nur *Mayr in Fasching/Konecny*, ZPO² Art 28 EuGVVO Rz 4; *McGuire/Burgstaller* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR, Art 28 EuGVVO Rz 7; *Wallner-Friedl* in *Czernich/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴, Art 30 EuGVVO Rz 4; *Wagner in Stein/Jonas*, ZPO²², Art 28 EuGVVO Rz 10). Für den erforderlichen Zusammenhang der Klagen wird ein drohender Widerspruch in den tragenden Urteilsgründen als genügend erachtet (*McGuire/Burgstaller* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR, Art 28 EuGVVO Rz 7; *Mayr in Fasching/Konecny*, ZPO² Art 28 EuGVVO Rz 6 mwN), insbesondere wenn die tatsächliche Grundlage beider Klagen dieselbe ist oder die Entscheidung beider Verfahren von denselben Rechtsfragen und Tatsachenfeststellungen abhängt (*Wagner in Stein/Jonas*, ZPO²², Art 28 EuGVVO Rz 11), zB wenn beiden Verfahren ein übereinstimmender Lebenssachverhalt zugrunde liegt (*Mayr in Fasching/Konecny*, ZPO² Art 28 EuGVVO Rz 6) oder es um zwar formell getrennte, aber identische Verträge geht (*Leible in Rauscher*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Art 28 EuGVVO Rz 4).

Art 28 bezweckt nach dem EuGH

„eine bessere Koordinierung der Rechtsprechungstätigkeit innerhalb der Gemeinschaft zu verwirklichen und die Inkohärenz von Entscheidungen und den Widerspruch zwischen Entscheidungen zu vermeiden, selbst wenn diese getrennt vollstreckt werden können.“
(EuGH C-406/92 Tatry/Maciej Rataj Rn 55).

Aufgrund der Ausgestaltung des Art 28 EuGVVO wird diese Bestimmung auch als geeignet erachtet, sie zur Koordinierung transnationaler Musterprozesse einzusetzen. Wenn im ersten Verfahren Rechts- und Tatsachenfragen in Streit stehen, die für eine Vielzahl von Klagen von Bedeutung sind, können die später angerufenen Gerichte die bei ihnen anhängigen Parallelverfahren zugunsten des Erstverfahrens aussetzen (*Wagner in Stein/Jonas, ZPO*²², Art 28 EuGVVO Rz 15). Diese Konstellation ist im vorliegenden Fall zweifelsfrei gegeben: Es geht hier hinsichtlich der abgetretenen Ansprüche um dieselbe Rechtsfrage und im Wesentlichen sogar um dieselbe Tatfrage. Alle User haben mit demselben Beklagten den Vertrag über die Nutzung der Plattform Facebook abgeschlossen, es steht allen dieselbe Nutzeroberfläche zur Verfügung und alle sehen sich der gleichartigen Verwendung von persönlichen Daten durch die Beklagte ausgesetzt, wobei die maßgeblichen Sachverhaltselemente vor allem auch nicht in der Sphäre der Verbraucher begründet sind, sondern in der Sphäre der Beklagten liegen. Wollte man eine Bündelung der Rechtsdurchsetzung betroffener Verbraucher bei einem Gericht ablehnen, würde dies zur Verfahrensführung über dieselben Fragen vor einer nicht unerheblichen Zahl von Gerichten in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten führen. Ein Gewinn an Prozessökonomie kann darin ebenso wenig erkannt werden, wie ein schutzwürdiges Interesse der Beklagten. Es ist nicht zu sehen, welches legitime Interesse eines Beklagten man anerkennen sollte, dass sich der Beklagte hinsichtlich *gleichartiger Ansprüche* aus demselben Sachverhalt gegenüber mehreren Verbrauchern vor *mehreren Gerichten verschiedener Mitgliedsstaaten* verteidigt, außer, dass die jeweiligen Streitsummen geringer sind als bei der Rechtsverfolgung durch eine einheitliche Klage – wenn ein Beklagter offenbar genau diese Zersplitterung der Rechtsverfolgung von Verbraucherseite gegen ihn anstrebt, handelt es dabei nicht um von der Rechtsordnung anerkannte schutzwürdige Interessen (so auch *Oberhammer* zur Zulässigkeit der Sammelklage österreichischer Prägung,

Kollektiver Rechtsschutz bei Anlegerklagen in *Österreichischer Juristentag* (Hrsg), Verhandlungen des 19.ÖJT II/1 (2015) 73 ff [139f]).

Darüber hinaus ist der sich aus Art 15, 16 EuGVVO ergebende Gerichtsstand im vorliegenden Fall für die Beklagte in keiner Weise überraschend: Sie richtet(e) ihre Tätigkeit eindeutig auf jeden der Mitgliedstaaten der europäischen Union aus, auch auf jenen, wo die nunmehr gegenständliche Klage erhoben wird. Die Beklagte musste also mit einer Verfahrensführung in dem Staat des angerufenen Gerichts ohnedies rechnen. Ein wirklicher Nachteil erwächst ihr daraus nicht, dass vor dem Gericht, vor dem die Beklagte ohnedies bereits prozessiert (weil das angerufene Gericht für den Anspruch des Verbrauchers aus eigenem Recht jedenfalls zuständig ist) auch über gleich gerichtete Verbraucheransprüche mitentschieden wird.

Schließlich ist auch auf folgendes hinzuweisen: Ein Unternehmer hat bei Verbraucherverträgen stets zu gewärtigen, dass er hinsichtlich eines Verbraucheranspruchs in einem anderen Staat prozessieren muss, als bei Begründung des Vertragsverhältnisses, weil es nach ganz hM für den Aktivgerichtsstand des Verbrauchers nach Art 16 EuGVVO nicht auf den Wohnsitz des Verbrauchers im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ankommt, sondern auf den Wohnsitz im *Zeitpunkt der Klagseinbringung*. Erst dann tritt perpetuatio fori ein (s nur *Mayr in Czernich/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ [2014] Art 18 EuGVVO Rz 4 mwN). Vor diesem Hintergrund ist die Tatsache, dass die Beklagte nunmehr vor einem österreichischen Gericht bezüglich eines Anspruchs geklagt wird, für den der Aktivgerichtsstand des Verbrauchers ursprünglich in einem anderen Mitgliedsstaat gegeben war, im System der EuGVVO also keine Besonderheit.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass eine Bündelung von Ansprüchen in kollektiven Verfahren nicht unter das Anwendungsregime der EuGVVO fällt: Der Kommissionsvorschlag für eine Revision der EuGVVO (KOM [2010] 748 endg, 6 ff; 19 f) hatte, trotz der vorgesehenen Abschaffung des Exequaturverfahrens, vorgesehen, dass dieses für kollektive Schadenersatzklagen beibehalten wird. Nach der Kritik des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (KOM [2010] 748 endg./2, ABl EU 2011 C 218, 78) und des Europäischen Parlaments (COM [2010] 0748 – C7 –

0433/2010 – 2010/0383 [COD], A7 – 0320/2012, 139) wurde die Ausnahmeregelung für kollektive Schadenersatzklagen nicht mehr vorgesehen und fand keinen Eingang in die EuGVVO neu. Dies zeigt, dass Entscheidungen der mitgliedstaatlichen Gerichte in kollektiven Verfahren grundsätzlich europaweit anerkannt und vollstreckt werden sollen; ist der Anwendungswille für die Anerkennung und Vollstreckung kollektiver Rechtsschutzinstrumente gegeben, sollten diese aber nicht durch restriktive Auslegung der internationalen Zuständigkeit angerufener Gerichte wieder bedeutungslos gemacht werden.

Besonders fällt bei der hier zu lösenden Auslegungsfrage nach der Anwendbarkeit des Verbrauchergerichtsstandes auch die Gefahr widerstreitender Entscheidungen ins Gewicht: Da es Aufgabe der EuGVVO ist, „*die Inkohärenz von Entscheidungen und den Widerspruch zwischen Entscheidungen zu vermeiden*“ (EuGH C-406/92 *Tatry/Maciej Rataj* Rn 55) kann das Ergebnis, dass über gleich gelagerte Ansprüche mehrerer Verbraucher mit Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedsstaaten aus demselben Nutzungsverhältnis zu demselben Beklagten (hier: die Nutzung der Plattform Facebook) eine Mehrzahl von Gerichten am Verbrauchergerichtsstand der Art 15, 16 EuGVVO entscheiden müsste, nicht überzeugen. Dass etwa – um nur ein Beispiel herauszugreifen – ein nationales Gericht in einem Mitgliedsstaat *ein und dieselbe Nutzungsklausel* für zulässig hält oder in einer bestimmten Weise interpretiert und demgemäß Sanktionen gegen den Beklagten ablehnt, das Gericht eines anderen Mitgliedsstaates diese Nutzungsklausel aber für unwirksam erklärt oder anders interpretiert und Sanktionen gegen den Beklagten verhängt, lässt sich mit der Zielsetzung der EuGVVO, inkohärente und einander widersprechende Entscheidungen zu vermeiden, nicht vereinbaren. Nicht umsonst verfolgt der europäische Gesetzgeber seit geraumer Zeit gerade vor dem Hintergrund des Verbraucherschutzes das Ziel der Einführung einer Europäischen Sammelklage, womit eine Verfahrenszersplitterung verhindert wird. In der Empfehlung der Kommission vom 11.6.2013 (2013/396/EU, ABI L 201/63 vom 26.7.2013) wird in den Erwägungsgründen der Schutz personenbezogener Daten ausdrücklich als ein Bereich genannt, in dem eine ergänzende private Verfolgung von durch Unionsrecht garantierten Rechten im Wege des kollektiven Rechtsschutzes sinnvoll ist. Für grenzüberschreitende Rechtssachen wird in Rz 17 die Aufforderung an die Mitgliedstaaten ausgesprochen, dass eine Kollektivklage an einem Gerichtsstand nicht

durch innerstaatliche Vorschriften über die Zulässigkeit oder über die Klagebefugnis verhindert werden sollte, wenn Personen aus mehreren Mitgliedstaaten von einer Streitsache betroffen sind. Gerade der vorliegende Sachverhalt zeigt die Grundproblematik *effektiven Verbraucherschutzes* deutlich auf: Gesetzlich eingeräumter Verbraucherschutz wird umso weniger effektiv, je mehr es dem Unternehmer gelingt, die einzelnen Verbraucher trotz gleich gelagerter Ansprüche jeweils in ein einzelnes, gesondertes Verfahren als Kläger zu bringen und so die typischerweise überlegene Stellung des Unternehmers gegenüber dem einzelnen Verbraucher auch in das Gerichtsverfahren hineinzutragen. Gerade bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmern wird effektiver Verbraucherschutz nur gewährleistet, wenn es zu einer Bündelung gleich gelagerter Ansprüche mehrerer Verbraucher in einem Forum am Verbrauchengerichtsstand kommen kann. Dies bedingt eine adäquate Auslegung und Anwendung der Regeln über die internationale Zuständigkeit für Verbrauchersachen.

Vor diesem Hintergrund sind die Art 15, 16 EuGVVO, die durch die ausdrückliche Einräumung eines Aktivgerichtsstands am Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Unternehmer eine für den Verbraucher zumutbare und angemessene Rechtsverfolgungsmöglichkeit gewährleisten wollen, für die hier vorliegende Konstellation in der Weise auszulegen, dass sie dem Verbraucher den Verbrauchengerichtsstand auch für an ihn abgetretene, gleich gelagerte, aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang stammende Ansprüche eines anderen Verbrauchers jedenfalls dann eröffnen, wenn der Verbraucher als Kläger vor dem angerufenen Gericht auch einen eigenen Anspruch geltend macht, für den das Gericht nach Art 15, 16 EuGVVO jedenfalls zuständig ist. In diesem Fall eine Verfahrenszersplitterung durch eine einschränkende Auslegung der Art 15, 16 EuGVVO herbeizuführen, erscheint vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Art 15, 16 EuGVVO als keine angemessene Lösung.



Univ.- Prof. Dr. Thomas Klicka



Ass.-Prof. Dr Ulrike Frauenberger-Pfeiler